

Solar/Photovoltaik - Was dürfen Dachanlagen mit Volleinspeisung bis 100 kWp im Zeitraum August 2025 bis Januar 2026 kosten?

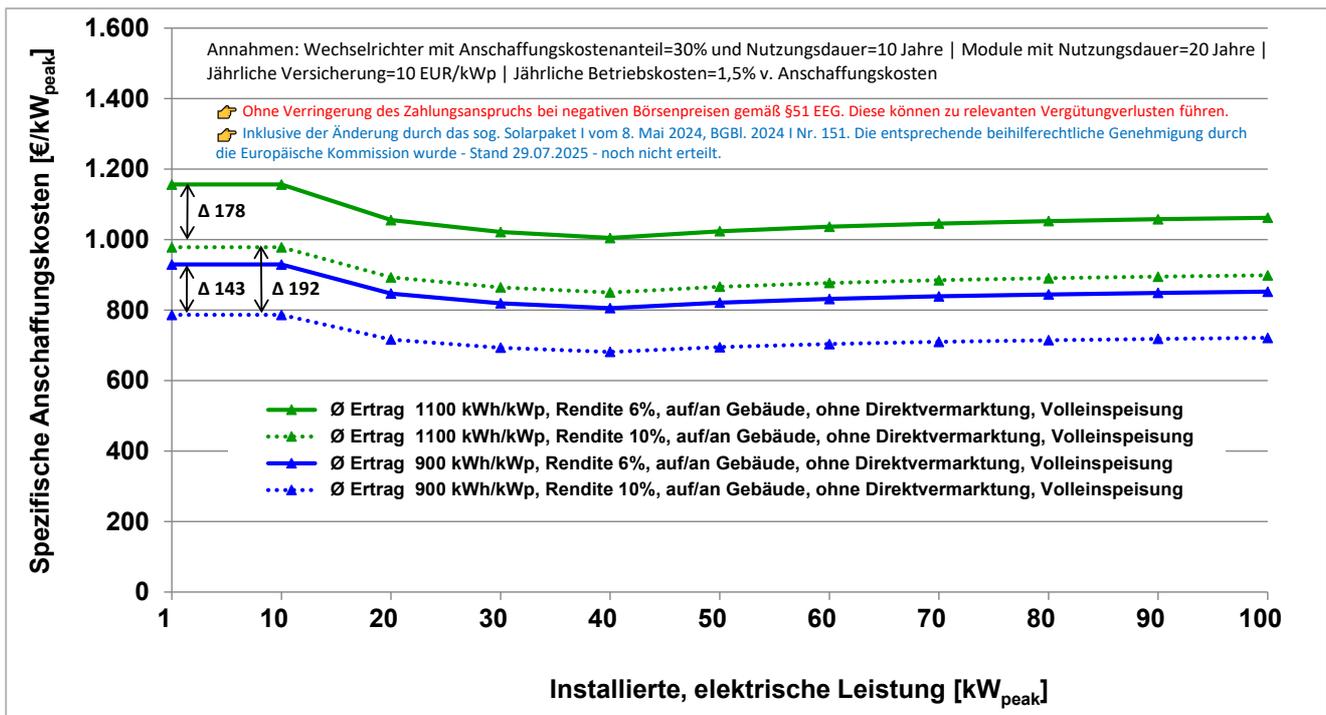


Wie viel eine Photovoltaikdachanlage – schlüsselfertig installiert – unter den neuen Vergütungsbedingungen kosten darf, hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: Dem Stromertrag und den eigenen Renditeansprüchen. Weitere Annahmen zur Berechnung werden im Abschnitt „Ergänzende Hinweise“ beschrieben.

A. „Höchstens tragbare“ Anschaffungskosten je Kilowatt

Die errechneten spezifischen Anschaffungskosten für Dachanlagen bis 100 Kilowatt Peak (kWp) können der Abbildung 1 entnommen werden. Betrachtet werden ausschließlich Anlagen mit Volleinspeisung sowie ohne Direktvermarktung. Der Jahresstromertrag erreicht in der Variante „schlechter Standort“ 900 kWh/kWp und auf dem sehr guten Standort 1.100 kWh/kWp. Es wird eine Mindestrendite von 6 Prozent sowie eine höhere Rendite mit 10 Prozent angenommen.

Abbildung 1: „Höchstens tragbare“ Anschaffungskosten einer Photovoltaik-Dachanlage mit Volleinspeisung im Zeitraum August 2025 bis Januar 2026, ohne Direktvermarktung*



* Hinweis für Anlagen ab 40 kWp: Inclusive der Änderung durch das sog. Solarpaket I vom 8. Mai 2024, BGBl. 2024 I Nr. 151. Die entsprechende beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission wurde noch nicht erteilt.

Genügt bei Volleinspeisung eine Rendite von 6 %, dürfen Kleinanlagen bis 10 Kilowatt peak (kurz: kW_p) an schlechteren Standorten ohne Umsatzsteuer rund 929 EUR je kW_p kosten. An sehr guten Standorten können unter gleichen Bedingungen rund 1.156 EUR je kW_p investiert werden.

Soll eine dem Investitionsrisiko eher angemessene Gesamtkapitalrendite erzielt werden, sind ca. 10 Prozent anzusetzen. Die tragbaren Anschaffungskosten einer kleinen Dachanlage liegen dann an schlechteren Standorten in einer Größenordnung von ca. 786 EUR je kW_p. An sehr guten Standorten könnten ca. 978 EUR je kW_p investiert werden.

Die Berechnungen sind ohne Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen gemäß §51 EEG. Diese Verringerung können zu relevanten Erlösausfällen führen. Die maximal „tragbaren“ Anschaffungskosten werden für Anlagen ohne Direktvermarktung ausgewiesen. Diese zugrundeliegende, feste Einspeisevergütung ist zwar um 0,4 Cent je Kilowattstunde niedriger als im Marktprämienmodell (=Direktvermarktung), jedoch spart sich der Anlagenbetreiber auch die Kosten für den Direktvermarkter, die insbesondere bei kleinen Anlagen deutlich mehr als 0,4 Cent betragen können.

Ab einer installierten Leistung von mehr als 10 kW_p vermindert sich grundsätzlich mit zunehmender Anlagenleistung die spezifische Vergütung. Die Anschaffungskosten müssen demnach mit zunehmender Anlagenleistung bei einem gleichbleibenden Renditeanspruch sinken. Durch das „Solarpaket I“ wurde im Mai 2024 der anzulegende Wert ab 40 kW_p um 1,5 Cent erhöht. Daher sind bei einer 100 kW_p-Anlage etwas höhere Anschaffungskosten tragbar als bei einer 40 kW_p-Anlage. Das Solarpaket I wird aktuell von der EU-Kommission beihilferechtlich geprüft und wurde noch nicht freigegeben.

B. Ergänzende Hinweise

Der **Stromertrag** und damit der Erlös werden durch das Strahlungsangebot der Sonne (Standort), die Ausrichtung und Neigung der Module zur Sonne und die Systemverluste bestimmt. Zu keiner Tages- und Jahreszeit dürfen Bäume, benachbarte Gebäude, Schornsteine oder Antennen Schatten auf die Module werfen. Bei geringen Dachneigungen besteht die Gefahr, dass Schmutz oder im Winter Schnee auf den Modulen verbleibt und die Stromerzeugung behindert. Eine schlechte Hinterlüftung senkt den Modulwirkungsgrad erheblich. Daneben vermindern Systemverluste den Stromertrag. Auch gute Wechselrichter können den Gleichstrom nicht verlustfrei in Wechselstrom umwandeln. Insgesamt muss man mit Systemverlusten von mindestens 15 Prozent, bezogen auf den angegebenen Modulwirkungsgrad, rechnen. Um den unterschiedlichen Bedingungen Rechnung zu tragen, sind in der Modellrechnung Stromerträge in Höhe von durchschnittlich 900 und 1.100 kWh pro Jahr und Kilowatt Peak installierte Leistung angenommen. Höhere Erträge sind an sehr günstigen Standorten möglich, dass sie allerdings im Durchschnitt über die gesamte Laufzeit der Anlage zu erreichen sind, ist eher unwahrscheinlich.

Die den **Aufwand** bestimmenden Parameter sind prinzipiell standortunabhängig. Photovoltaikanlagen (ohne Wechselrichter) sollten auf die Dauer der gesetzlich garantierten Einspeisevergütung (20 Jahre) abgeschrieben werden. Module und Trägerkonstruktion erreichen diese Mindestlebensdauer– so zumindest die Meinung der Hersteller und Anbieter sowie die bisherige Erfahrung. Die Lebensdauer der Wechselrichter ist in der Regel kürzer als die der PV-Module. In einer Kalkulation wird hier von 10 Jahren (halbe Lebensdauer der PV-Module) ausgegangen. Die Anschaffungskosten der Wechselrichter sind mit rund 30 Prozent der Gesamtinvestition relativ hoch angesetzt. In diesen Betrag soll eine Verlängerung der Garantie bzw. ein Austausch bereits eingepreist sein. Die Versicherungen (Allgefahrenversicherung, einschließlich Ertragsausfallversicherung und Betreiberhaftpflichtversicherung) sind im Beispiel mit 10 €/kW_p installierter Leistung angesetzt. Die sonstigen Betriebskosten betragen 1,5 Prozent der Anschaffungskosten. Aus diesem Betrag sollten sich Zählermiete, kleinere Instandhaltungsmaßnahmen sowie Buchführungs- und Steuerberatungskosten abdecken lassen. Zusätzliche Lohnkosten für Überwachung und Wartung sind nicht angesetzt.

Durch **Umformung** der Formel zur Berechnung der Gesamtkapitalrendite (Gewinn plus Zinsansatz geteilt durch die halben Anschaffungskosten), lassen sich die spezifischen Anschaffungskosten einer schlüsselfertigen Photovoltaikanlage bei einer gewünschten Rendite näherungsweise bestimmen. In den Berechnungen ist angenommen, dass sich die Logik der Vergütungsberechnung nicht geändert hat.